

# Vechta



## Nachträglicher Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses

hier: Grundsatzbeschluss

[www.vechta.de](http://www.vechta.de)



# Nachträglicher Erwerb Haupt- und Realschulabschluss

PUNKTUM

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist das Vorliegen eines zielorientierten Handlungskonzeptes mit den geplanten Maßnahmen. Dieses ist unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse jährlich fortzuschreiben.

4.2 Die Mittel sind von den Zuwendungsberechtigten auf Basis des Handlungskonzeptes zu verwenden. Die Maßnahmen sind quantitativ und qualitativ unter Verwendung der vom Landkreis Vechta zur Verfügung gestellten Evaluationsbögen zu evaluieren. Das Ergebnis dient der Fortschreibung des Handlungskonzeptes.

4.3 Voraussetzungen für die Förderung von Maßnahmen nach Nr. 2.7 und 2.8 sind ferner:

- a. Eine Mindestanzahl von 16 Kursteilnehmenden zu Beginn des Kurses
- b. Die Vorlage von Nachweisen über die Beantragung von Mitteln durch den Bildungsträger (z.B. Bundes- oder Landesmittel) und Nachweise über die Beantragung von Mitteln durch die Kursteilnehmenden (z.B. Bildungsgutscheine)
- c. Die Beteiligung der jeweiligen Wohnsitzkommune mit 1.000 € pro Kursteilnehmenden bei Maßnahmen nach Nr. 2.7 bzw. mit 1.500 € pro Kursteilnehmenden für Maßnahmen nach Nr. 2.8 beteiligt
- d. Bei Maßnahmen nach Nr. 2.8 ist ein Eigenanteil der Kursteilnehmenden von 50 € je Kursmonat einzufordern, dieser wird bei der Ermittlung des Förderumfangs berücksichtigt.

4.4 Anträge können nur bewilligt werden, wenn vor Kursbeginn alle Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen.

# Nachträglicher Erwerb Haupt- und Realschulabschluss

PUNKTUM

4.3 Voraussetzungen für die Förderung von Maßnahmen nach Nr. 2.7 und 2.8 sind ferner:

- a. Eine Mindestanzahl von 16 Kursteilnehmenden zu Beginn des Kurses
- b. Die Vorlage von Nachweisen über die Beantragung von Mitteln durch den Bildungsträger (z.B. Bundes- oder Landesmittel) und Nachweise über die Beantragung von Mitteln durch die Kursteilnehmenden (z.B. Bildungsgutscheine)
- c. Die Beteiligung der jeweiligen Wohnsitzkommune mit 1.000 € pro Kursteilnehmenden bei Maßnahmen nach Nr. 2.7 bzw. mit 1.500 € pro Kursteilnehmenden für Maßnahmen nach Nr. 2.8 beteiligt

[www.vechta.de](http://www.vechta.de)



***Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.***



[www.vechta.de](http://www.vechta.de)

